

Netzanschlussvertrag Gas

für Anschlüsse an das Mitteldrucknetz oder Hochdrucknetz

zwischen

enercity Netz GmbH
Auf der Papenburg 18
30459 Hannover
Registergericht Hannover
Registernummer HRB 201186

(im Folgenden **Netzbetreiber** genannt)

und

Registergericht _____

Registernummer _____

(im Folgenden **Anschlussnehmer** genannt)

– einzeln oder zusammen **Vertragspartner** genannt –

1 Vertragsgegenstand

1 Dieser Vertrag regelt das Netzanschlussverhältnis zur dauerhaften Vorhaltung des Anschlusses an das Gasverteilungsnetz des Netzbetreibers und den Betrieb dieses Anschlusses durch den Netzbetreiber.

2 Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind:

Anlage 1: Technische Spezifikationen des Netzanschlusses (beigefügt),

Anlage 2: Übersichtsplan (beigefügt),

Anlage 3: Allgemeine Bedingungen der enercity Netzgesellschaft mbH für den Anschluss und die Anschlussnutzung von Letztverbrauchern in Niederdruck,

Anlage 4: Technische Anschlussrichtlinie Netzanschluss Gas.

2 Netzanschluss

1 Dem Anschlussnehmer wird an dem in Anlage 1 bezeichneten Netzanschlussort innerhalb der dort vermerkten technischen Werte Netzanschlussleistung bereitgestellt. Gibt es mehrere Entnahmestellen an einem Netzanschlussort, wird der Anschlussnehmer sicherstellen, dass die Summe der in Anspruch genommenen Netzanschlusskapazität aller Entnahmestellen an diesem Netzanschlussort nicht höher ist als die in Anlage 1 vereinbarte Netzanschlusskapazität. Ein Anspruch auf eine höhere Netzanschlusskapazität besteht nicht.

2 Die Verantwortung geht vom Netzbetreiber auf den Anschlussnehmer an dem Punkt über, an dem das vom Netzbetreiber betriebene Netz endet und die Anlage des Anschlussnehmers beginnt (Übergabepunkt). Der Übergabepunkt und die Verantwortlichkeiten werden in Anlage 1 weiter spezifiziert.

3 Die Anlage 2 enthält den Übersichtsplan der Station einschließlich Stationsbezeichnung, Übergabepunkt und Kennzeichnung der jeweiligen Anlagenverantwortlichkeit.

3 Sonstiges

1 Der Netzbetreiber ist berechtigt den in § 2 genannten Netzanschluss zu unterbrechen, sofern und solange der Transportkunde der Zahlungsverpflichtung in Bezug auf den Netzzugang für diesen Netzanschluss nicht nachkommt.

2 Frühere zwischen den Vertragspartnern getroffene Vereinbarungen, die sich auf den Netzanschluss beziehen, werden mit Abschluss dieses Vertrages einvernehmlich aufgehoben.

4 Schlussbestimmungen

1 Soweit in den §§ 1 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, gelten die in § 1 Ziffer 2 aufgeführten Anlagen. Die Anlage 3 gilt in entsprechender Anwendung. Die Anlagen 3 und 4 sind auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.enercity-netz.de veröffentlicht. Auf ausdrücklichen Wunsch des Anschlussnehmers werden die Anlagen 3 und 4 vom Netzbetreiber per Post zur Verfügung gestellt. Ändert sich der Inhalt der Anlage 3 oder 4, teilt der Netzbetreiber dies dem Anschlussnehmer in Textform mit. Sofern der Anschlussnehmer den Änderungen unter Angabe der Gründe nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht, gilt die Änderung als wirksam vereinbart. Im Falle des Widerspruchs ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

2 Bei Unklarheiten oder Widersprüchen zwischen den Regelungen des Netzanschlussvertrags und den Regelungen der Anlagen haben die Regelungen des Netzanschlussvertrags Vorrang. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen innerhalb der Anlagen gilt die in § 1 Ziffer 2 dargestellte Reihenfolge der Anlagen als Rangfolge.

3 Bei Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen oder behördlichen Festlegungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und geregelt werden. Sofern daher künftig erlassene Gesetze oder Verordnungen unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf den Inhalt dieses Vertrages haben oder sich aus den Neuregelungen Erkenntnisse für die Ausgestaltung dieses Vertrages ergeben, kann ein Vertragspartner die entsprechende Anpassung dieses Vertrages verlangen.

4 Alle über § 4 Ziffer 1 hinausgehenden Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt ebenfalls für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

5 Im Falle eines Eigentumsübergangs an der Kundenanlage ist der bisherige Eigentümer verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Eigentümer zu übertragen und nach erfolgter Übertragung den Netzbetreiber unverzüglich über den Eigentumsübergang zu informieren. Im übrigen bedarf die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten der Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners, es sei denn die Übertragung erfolgt an ein im Sinne des § 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen.

6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

7 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Hannover, _____

Anschlussnehmer

Netzbetreiber